

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 27. Oktober 2006

Nach Art. 75a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) beurteilt eine Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie (Art. 62d Abs. 2 StGB) die Gemeingefährlichkeit des Täters im Hinblick auf dessen Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen, wenn dieser ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1 begangen hat (lit. a) und die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann (lit. b). Vollzugsöffnungen sind nach Art. 75a Abs. 2 StGB Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung. Gemeingefährlichkeit ist nach Art. 75a Abs. 3 StGB anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt. Diese Bestimmung gilt nach Art. 90 Abs. 4^{bis} StGB auch für den Massnahmenvollzug.

Die Fachkommission ist nach Art. 62 d Abs. 2 und Art. 64 b Abs. 2 StGB vor dem Entscheid über die bedingte Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder deren Aufhebung anzuhören, wenn der Täter eine in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführte Tat begangen hat, sowie vor dem Entscheid über die bedingte Entlassung aus der Verwahrung und der Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung.

Art. 64 Abs. 1 StGB umfasst folgende Delikte: Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung, Gefährdung des Lebens und andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Taten, durch die der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte.

Freiheitsstrafen werden nach Art. 76 StGB in einer geschlossenen Strafanstalt oder in einer geschlossenen Abteilung einer offenen Strafanstalt vollzogen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht. Psychisch gestörte Täter werden nach Art. 59 Abs. 3 StGB in einer geschlossenen Einrichtung behandelt, solange die Gefahr besteht, dass sie fliehen oder weitere Straftaten begehen werden. Solche Täter können auch in einer geschlossenen Strafanstalt oder Anstaltsabteilung behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Die Verwahrung wird nach Art. 64 Abs. 4 StGB in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, wobei die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten ist.

1. Begriff der Gemeingefährlichkeit

Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und zu befürchten ist, dass er eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt¹.

¹ Art. 75a Abs. 3 StGB

2. Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

2.1. Bei Vollzugsbeginn

- a) Grundsätzlich als gemeingefährlich gelten gestützt auf Art. 64 Abs. 1 StGB Verwahrte und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilte.
- b) Bei Verurteilten, die aufgrund eines der im Anhang aufgeführten Delikte eine freiheitsentziehende Sanktion zu verbüssen haben, prüft die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die bisherige Kriminalitätsentwicklung, die Tatmotive, das Tatvorgehen, persönliche und psychiatrische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Einsicht in das Unrecht der Tat, Reue, Verantwortungsübernahme, Beziehungsfähigkeit, Absprachefähigkeit, soziales Umfeld, Diagnose, Krankheitseinsicht oder Behandelbarkeit.
- c) Bestehen Hinweise auf eine Gefahr für Dritte, so unterzieht die Vollzugsbehörde auch andere Verurteilte einer Beurteilung.
- d) Diese Grundsätze werden auf Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss angewendet.

2.2. Wiederholung der Beurteilung

- a) Die Vollzugsbehörde überprüft die Beurteilung bei als gemeingefährlich eingestuftem Straftäter und Straftäterinnen
 - im Hinblick auf die Verlegung aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung in eine Einrichtung, welche eine Öffnung des bisherigen Vollzugs zur Folge hat;
 - vor dem Entscheid über Vollzugsöffnungen wie
 - erstmalige Gewährung eines begleiteten oder unbegleiteten Ausgangs oder Urlaubs aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung;
 - Straf- oder Massnahmenunterbruch;
 - Zulassung zum Arbeitsexternat aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung;
 - bedingte Entlassung aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung.
 - in der Regel aber längstens nach drei Jahren.
- b) Bei als nicht gemeingefährlich eingestuftem Straftäter und Straftäterinnen wird die Beurteilung wiederholt, wenn sich die Grundlagen der Beurteilung verändert haben, beispielsweise weil neue Erkenntnisse vorliegen oder aufgrund des Vollzugsverhaltens begründete Zweifel an der früheren Beurteilung bestehen.

2.3. Antrag auf Beurteilung

Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen sowie weitere am Vollzug beteiligte Stellen können bei der zuständigen Vollzugsbehörde jederzeit eine Abklärung der Gemeingefährlichkeit beantragen.

3. Einbezug der Fachkommission

3.1. Grundsatz

Die Vollzugsbehörde holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen ein, wenn

- a) das Bundesrecht es vorschreibt²;
- b) sie die Frage der Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin nicht eindeutig beantworten kann;
- c) sie Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen hat;
- d) sie trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugsöffnung in Erwägung zieht³.

Eine Stellungnahme wird namentlich eingeholt:

Bei Verwahrungen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen:

- Vor der Einweisung oder Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung oder der erstmaligen Bewilligung einer anderen Vollzugsöffnung;
- vor der bedingten Entlassung oder einem Antrag an das Gericht auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung.

Bei stationären therapeutischen Massnahmen und Freiheitsstrafen:

- Vor Einweisung oder Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung, der erstmaligen Bewilligung einer anderen Vollzugsöffnung oder der Gewährung der bedingten Entlassung und der Aufhebung der stationären Massnahme, wenn
 - die gefangene oder verurteilte Person eines der im Anhang aufgeführten Delikte begangen hat,
 - dadurch die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und
 - es aufgrund der Rechtsgrundlage des Freiheitsentzugs und dessen voraussichtlicher Dauer zweckmässig ist⁴.

3.2. Unterlagen

Mit dem Auftrag zur Beurteilung stellt die Vollzugsbehörde der Fachkommission eine umfassende und aktuelle Dokumentation des Falles (Untersuchungsakten, psychiatrische Gutachten, Urteile, Führungs- und Therapieberichte etc.) zur Verfügung.

3.3. Beurteilung durch eine andere Fachkommission

Liegt bereits eine aktuelle Gemeingefährlichkeitsbegutachtung einer Fachkommission eines anderen Konkordats vor, so wird in der Regel darauf abgestellt.

² Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b StGB); Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder deren Aufhebung bei Delikten nach Art. 64 Abs. 1 StGB (Art. 62d StGB), sofern die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann (Art. 90 Abs. 4^{bis} in Verbindung mit Art. 75a StGB).

³ Z.B. aufgrund der Vollzugsdatenlage.

⁴ Fassung gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2007.

4. Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats

4.1. Auftrag

Die Fachkommission hat beratende Funktion. Sie beurteilt die Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörden der Konkordatskantone, nimmt Stellung zu geplanten Vollzugsentscheiden und gibt Empfehlungen zur Vollzugsplanung ab. Dabei trägt sie den realen Vollzugs- und Therapiemöglichkeiten, dem bisherigen Vollzugsverlauf und einer Entwicklung der gefangenen Person sowie der voraussichtlich verbleibenden Vollzugsdauer Rechnung.

Für die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme bleiben Vollzugsbehörde und Vollzugseinrichtung zuständig.

4.2. Zusammensetzung

Die Fachkommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden/Gerichte, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie. Mindestens ein Drittel der Mitglieder sind Frauen.

Die Strafvollzugskommission wählt die Mitglieder und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Mitglieder werden jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Verliert ein Mitglied die Funktion, derentwegen es in die Fachkommission gewählt wurde, vor Ablauf der Amtsdauer, kann es die Strafvollzugskommission sofort ersetzen.

Die Strafvollzugskommission bestellt ein juristisches Sekretariat für die Sitzungsvorbereitung, die Protokollführung sowie die Ausfertigung der Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachkommission.

4.3. Arbeitsweise

Die Fachkommission:

- a) tagt mindestens in Viererbesetzung, wobei jede Fachrichtung vertreten sein muss. Mitglieder, die bereits mit der zu beurteilenden Person beruflich befasst waren oder befasst sind, treten in den Ausstand.
- b) kann die zu beurteilende Person persönlich anhören und externe Sachverständige zur Beratung beiziehen. Die betroffenen Vollzugsbehörden und Vollzugseinrichtungen sind berechtigt, nach Absprache an den Kommissionssitzungen teilzunehmen.
- c) arbeitet im Referentensystem. Im Übrigen legt sie ihre Arbeitsweise selbständig fest.
- d) berichtet der Strafvollzugskommission jährlich über ihre Tätigkeit.

4.4. Kosten

Die Kosten der Beurteilung werden der Vollzugsbehörde in Rechnung gestellt. Die Strafvollzugskommission legt den Tarif fest.

5. Orientierung über die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin

Die Vollzugsbehörde sorgt bei Übergabe eines als gemeingefährlich beurteilten Straftäters oder einer Straftäterin in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Vollzugseinrichtung dafür, dass die neu Verantwortlichen entsprechend orientiert und dokumentiert werden.

Die Kantone stellen sicher, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gefängnisse die Vollzugsbehörden bei Übertritt des Straftäters aus der Untersuchungshaft in den (vorzeitigen) Sanktionenvollzug orientieren und dokumentieren, wenn Hinweise auf eine Gemeingefährlichkeit bestehen.

6. Koordination mit anderen Konkordaten

Die Fachkommission pflegt mit Unterstützung des Konkordatssekretariats den fachlichen Austausch mit Fachkommissionen anderer Konkordate und weiterer am Vollzug beteiligter Stellen mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Anwendung und der Weiterentwicklung der Kriterien und Methoden zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

Die Richtlinien vom 16. April 1999 werden aufgehoben.

Anhang: Tatbestandskatalog

Anhang: Tatbestandskatalog

Tatbestände nach Art. 64 Abs. 1 StGB (Delikte mit Gefährdungspotenzial)	
Art. 111 StGB	Vorsätzliche Tötung
Art. 112 StGB	Mord
Art. 113 StGB	Totschlag
Art. 115 StGB	Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
Art. 118 Abs. 2 StGB	Qualifizierter strafbarer Schwangerschaftsabbruch
Art. 122 StGB	Schwere Körperverletzung
Art. 127 StGB	Aussetzung
Art. 129 StGB	Gefährdung des Lebens
Art. 134 StGB	Angriff
Art. 140 StGB	Raub
Art. 156 StGB	Erpressung
Art. 182 StGB	Menschenhandel
Art. 183 StGB	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184 StGB	Erschwerende Umstände
Art. 185 StGB	Geiselnahme
Art. 187 Ziff. 1 StGB	Sexuelle Handlungen mit Kindern
Art. 189 StGB	Sexuelle Nötigung
Art. 190 StGB	Vergewaltigung
Art. 191 StGB	Schändung
Art. 195 StGB	Förderung der Prostitution
Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB	Brandstiftung
Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	Verursachung einer Explosion
Art. 224 Abs. 1 StGB	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht
Art. 225 Abs. 1 StGB	Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung
Art. 226 StGB	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen
Art. 226 ^{bis} StGB	Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen
Art. 226 ^{ter} StGB	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes
Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen
Art. 230 ^{bis} Abs. 1 StGB	Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen
Art. 231 Ziff. 1 StGB	Verbreiten menschlicher Krankheiten
Art. 234 Abs. 1 StGB	Verunreinigung von Trinkwasser
Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB	Störung des öffentlichen Verkehrs
Art. 238 Abs. 1 StGB	Störung des Eisenbahnverkehrs
Art. 260 ^{bis} StGB	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter} StGB	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater} StGB	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen
Art. 264 StGB	Völkermord
Art. 265 StGB	Hochverrat
Art. 266 StGB	Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
Art. 266 ^{bis} StGB	Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen
Art. 267 StGB	Diplomatischer Landesverrat
Art. 271 Ziff. 2 StGB	Qualifizierte verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Art. 311 Ziff. 2 StGB	Qualifizierte Meuterei von Gefangenen